jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/5/10 9Ob1577/94, 4Ob43/95, 3Ob108/98y, 3Ob261/98y, 6Ob250/99d, 3Ob51/01y, 3Ob180/04y, 4O

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.05.1995

Norm

EO §78
EO §378 C
ZPO §530 A

Rechtssatz

Eine analoge Anwendung der Vorschriften der ZPO über die Wiederaufnahmsklage auf das Provisorialverfahren ist grundsätzlich nicht geboten.

Entscheidungstexte

- 9 Ob 1577/94
  Entscheidungstext OGH 10.05.1995 9 Ob 1577/94
- 4 Ob 43/95
  Entscheidungstext OGH 13.06.1995 4 Ob 43/95
  Auch; Beisatz: Da § 78 EO (und in weiterer Folge damit auch § 402 Abs 4 EO) nicht auf die Rechtseinrichtung der Wiederaufnahme des Verfahrens verweist, ist eine unmittelbare Anwendung der §§ 530 ff ZPO auf das Sicherungsverfahren jedenfalls ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines dem Wiederaufnahmsgrund des § 530 Abs 1 Z 7 ZPO entsprechenden Sachverhalts kann die Aufhebung (Einschränkung) der erlassenen einstweiligen Verfügung beantragt werden, zumal die Aufhebungsgründe weder in § 399 EO noch sonst wo taxativ aufgezählt sind; im Fall der Abweisung des Sicherungsantrages steht aber der gefährdeten Partei grundsätzlich die Möglichkeit offen, eine neue einstweilige Verfügung zu beantragen. Das wäre nur dort ausgeschlossen, wo einer solchen Antragstellung die Rechtskraft des den Sicherungsantrag abweisenden Beschlusses entgegenstünde. (T1)
- 3 Ob 108/98y
  Entscheidungstext OGH 19.05.1998 3 Ob 108/98y
  Auch; Beisatz: § 78 EO zählt die Bestimmungen über die Nichtigkeits- und Wiederaufnahmsklage nicht zu jenen der ZPO, die auch im Exekutionsverfahren anzuwenden sind. (T2)
- 3 Ob 261/98y
  Entscheidungstext OGH 11.11.1998 3 Ob 261/98y
  Auch; Beis wie T2

- 6 Ob 250/99d
  Entscheidungstext OGH 25.11.1999 6 Ob 250/99d
  Vgl auch; Beisatz: Eine analoge Anwendung der Bestimmungen der §§ 530 ff ZPO im Provisorialverfahren kommt jedenfalls dann nicht in Frage, wenn der Wiederaufnahmswerber ohnehin in der Lage war, eine Sachentscheidung über seinen Antrag herbeizuführen. In diesem Fall liegt kein Rechtsschutzdefizit vor, das als planwidrige Gesetzeslücke per analogiam geschlossen werden müsste. (T3)
- 3 Ob 51/01y
  Entscheidungstext OGH 29.05.2001 3 Ob 51/01y
  Vgl; Beis wie T2
- 3 Ob 180/04y
  Entscheidungstext OGH 21.07.2004 3 Ob 180/04y
  Vgl; Beisatz: Die Bestimmungen über die Nichtigkeits- und Wiederaufnahmsklage sind (mangels Nennung in § 78 EO) im Exekutionsverfahren nicht anzuwenden. (T4)
- 4 Ob 251/05y
  Entscheidungstext OGH 14.02.2006 4 Ob 251/05y
- 3 Ob 199/07x
  Entscheidungstext OGH 23.10.2007 3 Ob 199/07x
  Auch
- 7 Ob 50/09t
  Entscheidungstext OGH 29.04.2009 7 Ob 50/09t
  Beis wie T3
- 1 Ob 61/10t
  Entscheidungstext OGH 01.06.2010 1 Ob 61/10t
- 6 Ob 9/18v
  Entscheidungstext OGH 30.04.2018 6 Ob 9/18v
- 3 Ob 131/20s
  Entscheidungstext OGH 02.09.2020 3 Ob 131/20s
  Vgl; Beis wie T2; Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0048251

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.11.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at